

ZH_OBERGERICHT SB120144 vom 20. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120144

FR: ZH_OBERGERICHT SB120144 du 20 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120144 del 20 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten mit Bezug auf die (unzu- lässigerweise) ausgefallte Zusatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen den bedingten Strafvollzug und setzte die Probezeit auf 5 Jahre fest (vgl. Urk. 33 S. 17 f.).

E. 1.2

Vorliegend wird eine Geldstrafe ausgesprochen. Nachdem lediglich die Berufung des Beschuldigten zu behandeln war und die Rechtsmittelinstanz Ent- scheid nicht zu seinem Nachteil abändern kann (Verschlechterungsverbot in Art. 391 Abs. 2 StPO), ist heute die Ausfällung einer unbedingten Sanktion schon aus prozessualen Gründen nicht möglich.

- 19 - 2. Dauer der Probezeit Die Vorinstanz berücksichtigte bei der Ansetzung der Probezeit, dass der Be- schuldigte mehrere Vorstrafen (davon eine einschlägig) aufweist und dass bezüg- lich seiner erneuten Delinquenz noch Restbedenken vorhanden sind (vgl. Urk. 33 S. 18), dem ist zuzustimmen. Damit erweist sich als angemessen, die vorinstanz- lich angesetzte Probezeit von fünf Jahren zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten angesichts des erfolgten Teilfreispruchs zur Hälfte auferlegt und die andere Hälfte auf die Gerichtskasse genommen (vgl. Dispositiv-Ziffer 7). Diese Regelung ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Untersuchung im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Unter- haltspflichten keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand, namentlich keine separate Einvernahmen und keine zusätzlichen Kosten, verursachte, ange- messen und damit ohne Weiteres zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch im vorliegenden Berufungsverfahren vollumfänglich. Grundsätzlich wird er deshalb kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Tatsache, dass vorliegend keine Freiheitszusatzstrafe ausgesprochen werden konnte, was zu einer anderen Sanktionsart (Geldstrafe statt Freiheitsstrafe) führte, beruht auf der neueren Bundesgerichtspraxis. Dennoch ist diesem teilweisen Obsiegen des Beschuldigten dadurch angemessen Rechnung zu tragen, dass ihm die Kosten des Berufungsverfahrens nur zu vier Fünfteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zu vier Fünf- teln einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, und zu einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 20 - Es wird beschlossen:

E. 1.3

Die Vorinstanz nahm unter Hinweis auf die vorliegende retrospektive Konkurrenz eine einheitliche Beurteilung sämtlicher neu zu würdigenden und mit Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 8. Dezember 2010 beurteilten Delikte vor und gelangte zum Schluss, in Würdigung sämtlicher Umstände und Zumessungs- faktoren erwiese sich für sämtliche in die vorliegende Strafzumessung einzu- beziehenden Delikte eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten bzw. eine Geldstrafe von 270 Tagessätzen als angemessen. Weiter äusserte sich die Vorinstanz zur Straf- art und erwog, nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe erschiene vorliegend als angemessene Sanktion. Unter Berücksichtigung der mit Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 8. Dezember 2010 ausgefallten Strafe (von 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit) sprach die Vorinstanz schliesslich eine Zusatzfreiheits- strafe von 90 Tagen aus (vgl. Urk. 33 S. 12 ff.).

- 14 -

E. 1.4

Bei ihrem Vorgehen übersah die Vorinstanz, dass die Ausfällung einer Zusatzstrafe vorliegend aus mehreren Gründen ausser Betracht fällt.

E. 1.4.1

Nach Art. 37 Abs. 1 StGB beträgt die Maximaldauer der gemeinnützigen Arbeit als eigenständige Strafart höchstens 720 Stunden, was der im Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 8. Dezember 2010 ausgesprochenen Sanktion ent- spricht.

E. 1.4.2

In BGE 137 IV 57 hielt das Bundesgericht fest, Bedingung für eine Zusatz- strafe sei stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt seien. Danach seien ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen, weil das Asperationsprinzip nur greife, wenn mehrere gleichartige Strafen ausge- sprochen würden. Die Bildung einer Gesamtstrafe und mithin einer Zusatzstrafe sei bei ungleichartigen Strafen nicht möglich bzw. nur möglich wenn mehrere Geldstrafen, mehrfache gemeinnützige Arbeit, mehrere Freiheitsstrafe oder mehrere Bussen ausgesprochen würden. Demnach sei ausgeschlossen, eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe auszusprechen (vgl. BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Entsprechend darf zu gemeinnütziger Arbeit, als eigenständige Sanktionsform, keine Zusatzstrafe in Form einer Freiheitsstrafe ausgefällt werden (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichtes 6B_409/2011 vom 3. August 2011 E. 2.2 sowie 6B_712/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 1.3.4 f.).

E. 1.4.3

Damit fällt vorliegend die Ausfällung einer Zusatzstrafe zum mehrfach erwähnten Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 8. Dezember 2010 ausser Betracht und es ist eine eigenständige Strafe auszufällen. 2. Verschlechterungsverbot Nachdem allein die Berufung des Beschuldigten vorliegt, kann er im Rechtsmittel- verfahren keine Schlechterstellung erfahren (Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO), was vorliegend bedeutet, dass weder eine 90 Tage übersteigende, noch eine unbedingte Sanktion ausgesprochen werden kann.

- 15 - 3. Strafzumessung

E. 1.5

Mit Eingabe vom 30. April 2012 teilte die Staatsanwaltschaft den Verzicht auf eine Anschlussberufung mit, beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete auf die Stellung weiterer Anträge (Urk. 44).

E. 1.6

Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2012 wurde Rechtsanwalt Dr. X._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (vgl. Urk. 46).

E. 1.7

Beweisanträge wurden von keiner Partei gestellt (vgl. Prot. II S. 7). Die amtliche Verteidigung reichte jedoch anlässlich der Berufungsverhandlung ein Schreiben von B._____ zu den Akten (Urk. 53).

- 5 -

E. 2

Prozessuales Die Berufung der Staatsanwaltschaft vom 6. Dezember 2011 (Urk. 26) ist als durch Rückzug (Urk. 32) erledigt abzuschreiben.

E. 2.1

Der Beschuldigte räumte anlässlich der Untersuchung und vor Vorinstanz ein, diese Schreiben auf Briefpapier mit dem Logo der Firma C._____ GmbH verfasst, mit dem Namen B._____ versehen und dem Betreibungsamt eingereicht zu haben (vgl. Urk. 5 S. 1 f., Urk. 6 S. 5 f., Urk. 21 S. 3). In der Untersuchung gab er weiter an, die Geschäftsführerin B._____ über das Schreiben vom 3. August 2010 zwar orientiert und sie um ihre Unterschrift gebeten zu haben, dass sie indessen in der Folge ihre Unterschrift verweigert habe mit der Bemerkung, sie habe schon mit dem Betreibungsamt kommuniziert und werde nichts mehr weiter unterzeichnen (vgl. Urk. 5 S. 2, vgl. auch Urk. 6 S. 6). Weil B._____ ihm gesagt habe, dass sie keine weiteren Umtriebe mehr haben wolle, habe er die Schreiben nicht von ihr unterzeichnen lassen (vgl. Urk. 5 S. 2). Schliesslich bestätigte der Beschuldigte, B._____ habe keine Kenntnis davon gehabt, dass er die drei zur Diskussion stehenden Schreiben in ihrem Namen unterzeichnete (vgl. Urk. 5 S. 2, Urk. 6 S. 6).

E. 2.2

Nach den Gründen gefragt, weshalb er dies getan habe, antwortete er unter anderem, es hätte nichts gebracht, wenn er ein Schreiben in seinem Namen verfasst hätte, da es um seine Person gegangen sei, (vgl. Urk. 5 S. 2) bzw. es wäre nicht glaubhaft gewesen, hätte er ein Darlehen für sich selber unterschrieben (vgl. Urk. 21 S. 3). Frau B._____ habe ihm gesagt, dass sie keine weiteren Umtriebe mehr haben bzw. nichts mehr damit zu tun haben wolle (Urk. 5 S. 2, Urk. 21 S. 3). Er habe Angst gehabt, wenn er sie um die Unterzeichnung dieser Schreiben bitte, dass sie die Aufträge der Firma C._____ künden würde (vgl. Urk. 5 S. 2). Er habe mit diesen Schreiben, deren Inhalt den Tatsachen entspreche, die Situation klären wollen (Urk. 5 S. 3 und Urk. 6 S. 6). Es sei ihm nie darum gegangen, jemanden zu täuschen oder sich einen Vorteil zu verschaffen (vgl. Urk. 5 S. 3). Neu erklärte er an der Hauptverhandlung, Frau B._____ habe ihm auch gesagt, es sei ja in seiner Kompetenz, er hätte in Vertretung unterschreiben müssen (vgl. Urk. 21 S. 3). Die Situation habe sich einfach zugespitzt, so dass er das Ganze nicht mehr selber hätte unterschreiben können (vgl. Urk. 21 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er hingegen aus, er habe B._____ gefragt, ob sie

- 7 - die fraglichen Schreiben unterzeichne. Sie habe geantwortet, sie unterschreibe gar nichts. Sie wolle einfach keine Probleme. Sinngemäss habe er das so verstanden, dass er machen könne, was er für richtig halte, solange sie keine Probleme habe (Urk. 52 S. 8). Er sei von B. _____ ermächtigt gewesen, in deren Namen zu unterzeichnen, da sie eigens ein Konto bei der E. _____ eröffnet habe und er dafür eine Vollmacht, als einziger eine Bankkarte gehabt habe. Er habe für sie unterschreiben dürfen, für alles, was das Konto betroffen habe (Urk. 52 S. 7). Er habe eine faktische Geschäftsführertätigkeit in der C. _____ GmbH, sei aber im Handelsregister nicht als Zeichnungsberechtigter eingetragen (Urk. 52 S. 8 f.).

E. 2.3

Insofern hat der Beschuldigte - unabhängig davon, dass er in der Schluss- einvernahme erklärte, den Sachverhalt nicht anzuerkennen, und er zu den dies- bezüglichlichen Fragen die Aussage verweigerte (vgl. Urk. 7 S. 3 und S. 4 f.), was freilich sein gutes Recht ist - den eingeklagten äusseren Sachverhalt eingestanden, was die Vorinstanz bereits zutreffend festhielt (vgl. Urk. 33 S. 10). Zum inneren Sachverhalt ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen.

E. 3

Rechtliche Würdigung

E. 3.1

Die Vorinstanz hat den für die (mehrfache) Urkundenfälschung massgeblichen Strafrahmen korrekt abgesteckt, die Grundsätze der Strafzumessung zutreffend festgehalten und im Übrigen richtig darauf hingewiesen, dass dabei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (vgl. Urk. 33 S. 13 f.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Art. 82 Abs. 4 StGB).

E. 3.1.1

Bereits die Vorinstanz hat unter Hinweis auf Gesetz, Literatur und Rechtsprechung zutreffende allgemeine Ausführungen zum Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB gemacht, auf die vorweg verwiesen werden kann (vgl. Urk. 33 S. 10 f., Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.1.2

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann demnach nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb unter anderem nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB).

E. 3.1.3

Eine Urkundenfälschung (im engeren Sinn) ist in objektiver Hinsicht erfüllt, wenn der Täter eine unechte Urkunde erstellt (Urk. 33 S. 10). Die Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von dem aus ihr ersichtlichen Aussteller, sondern von einem anderen stammt, bzw. wenn sie den Anschein erweckt, von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber herzurühren (vgl. BSK Strafrecht II - Boog, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 251 N 3 mit weiteren Hinweisen), wobei bedeutungslos bleibt, ob die unechte Urkunde inhaltlich wahr oder unwahr ist (vgl. Donatsch/ Wohlers, Strafrecht IV, 4. Aufl., Zürich 2011, S. 156 und Stratenwerth/Bommer,

Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Aufl., Bern 2008, § 36 N 6). Urkundenfälschung ist damit Täuschung über die Identität ihres Urhebers (vgl. BSK Strafrecht II - Boog, a.a.O., Art. 251 N 3 mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Wirklicher Aussteller einer Urkunde ist die Person, der die Urkunde im Rechtsverkehr als von ihr autorisierte Erklärung zugerechnet werden kann, wobei dies gemäss der in der Praxis vorherrschenden Geistigkeitstheorie jene Person ist, auf deren Willen die Urkunde nach Existenz und Inhalt zurück- zuführen ist (vgl. Donatsch/Wohlers, a.a.O., S. 154 mit Hinweisen). Nach dieser Theorie, die bei Vertretungsverhältnissen von Bedeutung ist, stellt die vom Ver- treter im Einverständnis des Vertretenen mit dem Namen des Letzteren unter- zeichnete Willensäusserung, die der Vertretene nach Inhalt und Existenz gewollt

- 9 - hat, grundsätzlich eine echte Urkunde dar, selbst wenn das Vertretungsverhältnis nicht erkennbar und somit verdeckt ist (vgl. BGE 128 IV 265 E. 1.1.2 und 132 IV 57 E. 5.1.2 = Pra 95 [2006] Nr. 135). Nach allgemeiner Auffassung führt die Ver- wendung eines fremden Namens für die Ausstellerangabe also dann nicht zu einer unechten Urkunde, wenn der aus der Urkunde ersichtliche Aussteller deren Herstellung einem anderen überträgt (zuständiger Mitarbeiter, Vertreter, Beauf- tragter; vgl. BSK Strafrecht II - Boog, a.a.O., Art. 251 N 17). Als Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Zeichnens mit fremdem Namen gelten, dass der Unter- schreibende den Namensträger erklärermassen vertreten will (was nicht der Fall ist, wenn er sich selbst als rechtlichen Urheber der Erklärung betrachtet oder sich selbst als Träger des Namens ausgibt, wofür Indiz ist, dass er die Schriftzüge des anderen nachahmt), dass sich der Namensträger seinerseits vertreten lassen will, d.h. den Vertreter zur Abgabe klar bestimmter Erklärungen vorgängig ermächtigt hat (wobei mutmassliche Ermächtigung nicht genügt und nachträgliche Genehmi- gung die Unechtheit nicht rückwirkend beseitigt) und dass die Vertretung rechtlich zulässig ist (vgl. BSK Strafrecht II - Boog, a.a.O. Art. 251 N 19a und N 19b).

E. 3.1.4

In subjektiver Hinsicht ist neben Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tat- bestandsmerkmale eine Täuschungsabsicht erforderlich, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt. Demnach muss der Täter durch den täuschenden Gebrauch der Urkunde beabsichtigen, "jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vor- teil zu verschaffen" (vgl. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) oder diese Möglichkeit zumindest billigend in Kauf nehmen. Damit muss alternativ eine Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht bestehen. Der angestrebte Vorteil kann vermögensrechtlicher oder anderer Natur sein, erfasst wird nach der bundesgerichtlichen Recht- sprechung "jede Besserstellung" (vgl. dazu BGE 129 IV 53 E. 3.3 mit Hinweisen auf frühere Entscheide), wobei sich deren Unrechtmässigkeit nicht nur aus dem Ziel, sondern auch aus den zu seiner Verfolgung verwendeten Mitteln ergeben kann (vgl. BGE 121 IV 90 E. 2b; zum subjektiven Tatbestand vgl. Trechsel/Erni, StGB Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 251, N 12, N 13 und N 15; BSK Strafrecht II - Boog, a.a.O., Art. 251 N 86 ff., Stratenwerth/Bommer, a.a.O. § 36 N 20 ff.; Donatsch/Wohlers, a.a.O. S. 163 f.).

- 10 -

E. 3.1.5

Der Gebrauch einer vom Täter selber im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 angefertigten unechten Urkunde gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, nämlich die Verwendung der Urkunde im Rechtsverkehr gegenüber einem Dritten zum Zweck der Täuschung, gilt als mitbestrafte Nachtat (vgl. BSK Strafrecht II - Boog, a.a.O. Art. 251 N 74, vgl. Donatsch/Wohlers, a.a.O. S. 162).

E. 3.2

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere führte die Vorinstanz aus, der Beschuldigte sei sehr berechnend vorgegangen. Er habe Urkunden gefertigt, deren Unechtheit auf Anhieb nicht erkennbar sei, und habe nicht nur die Absicht dazu gehabt, sondern habe diese zur Täuschung beim Betreibungsamt D._____ eingereicht. Diese Ausführungen sind zutreffend und zu übernehmen. Wenn die Vorinstanz weiter erwog, der Beschuldigte habe dabei die Urkunden mit Hilfe des Firmenlogos der C._____ GmbH kreiert und die Unterschrift von B._____ unter die Schreiben gesetzt in Kenntnis davon, dass sie diese nicht unterschreiben würde, so ist dies korrekt, zumal er konkret wusste, dass sie diese aus welchem Grund auch immer nicht unterschreiben wollte (Urk. 33 S. 14). Nachdem der Beschuldigte die Unterschrift von B._____ nachmachte, kann doch davon gesprochen werden, er sei mit nicht geringfügiger Raffinesse vorgegangen. So musste er im selber fabrizierten Darlehensvertrag auf derselben Seite seine und die Unterschrift von B._____ anbringen (vgl. Urk. 8/5 S. 2), mithin verschiedene Schriftbilder nebeneinander verwenden, damit die Fälschung nicht gleich ins Auge springen würde. Der Beschuldigte verfasste drei verschiedene Schreiben innerhalb von ca. zwei Wochen, was ein hartnäckiges Vorgehen und eine gewisse kriminelle Energie offenbar. Richtig ist indessen, dass der Inhalt des Schreibens vom 3. August 2010 teilweise mit dem Schreiben von B._____ vom 13. April 2010 übereinstimmt (vgl. Urk. 8/2 und 8/3) und er im Übrigen keinen finanziellen Schaden anrichtete. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere erörterte die Vorinstanz, es sei keine eigentliche Notsituation ersichtlich, aus der heraus der Beschuldigte zu Delinquenz getrieben worden sei, und wertete sein Tatmotiv als rein egoistischer Natur (Urk. 33 S. 14 f.), welcher Einschätzung zuzustimmen ist. Der Beschuldigte

- 16 - handelte sodann mit direktem Vorsatz, was verschuldens erhöhend zu werten ist, auch wenn mit der Vorinstanz einzuräumen ist, dass er soweit ersichtlich keinen Vermögensvorteil anstrebte, sondern dem Betreibungsamt gegenüber nur die nach seinen Angaben tatsächliche Sachlage darlegen wollte. Insgesamt ist angesichts des hohen Strafrahmens nach Beurteilung der Tatkomponente noch von einem eher leichten Verschulden auszugehen. Damit erscheint eine Einsatzstrafe von 90 Tagen als angemessen.

E. 3.3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse aus den anlässlich der Untersuchung und der Hauptverhandlung gewonnenen Informationen des Beschuldigten korrekt aufgeführt, worauf zu verweisen ist (Urk. 33 S. 15 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). An der Berufungsverhandlung aktualisierte der Beschuldigte, dass er weiterhin keine Arbeitsstelle habe und von der Sozialhilfe lebe. Er warte auf einen Entscheid der IV wegen einer Umschulung resp. der SUVA wegen einer Rente. Er müsse für seine drei Kinder je Fr. 480.– bezahlen, diese Unterhaltsbeiträge bezahle er jedoch nicht. Das letzte Mal habe er vermutlich im Jahr 2007 bezahlt (Urk. 52 S. 1 ff.). Aus seinem Werdegang und seinen persönlichen Verhältnissen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Hinsichtlich seines Vorlebens fällt besonders ins

Gewicht, dass der Beschuldigte diverse Vorstrafen aufweist (vgl. Urk. 34), wobei eine davon einschlägig ist, was mit der Vorinstanz deutlich strafe erhöhend zu berücksichtigen ist. Ebenfalls strafe erhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte trotz laufender Untersuchung delinquierte. Dem Beschuldigten ist hingegen - dies mit der Vorinstanz - zuzubilligen, dass er teilweise geständig war, wobei dieser Umstand, nachdem er sich in der Untersuchung und im gerichtlichen Verfahren nicht sonderlich kooperativ verhielt und weder echte Einsicht noch Reue zeigte, lediglich zu einer leichten Strafminderung führt.

- 17 - Gestützt auf diese Erwägungen führt die Täterkomponente im Ergebnis zu einer deutlichen Erhöhung der oben aufgeführten Einsatzstrafe.

E. 3.4

Insgesamt und unter Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsfaktoren wäre eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe bzw. einer Geldstrafe, die höher als 90 Tage bzw. Tagessätze läge, angemessen. Aufgrund des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt indessen eine höhere Strafe nicht in Frage. 4. Straftat Das Gesetz kennt grundsätzlich drei Arten von Strafen, nämlich die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe, die in der Regel mindestens sechs Monate beträgt (Art. 34 StGB, Art. 37 StGB und Art. 40 StGB). Für Strafen bis zu 6 Monaten bzw. 180 Tage stellt damit die Geldstrafe die Hauptsanktion dar (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2.2), die hier auszusprechen ist, insbesondere da auch eine unbedingte Strafe nicht in Frage kommt (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB, dazu unten E. III). 5. Tagessatzhöhe 5.1. Nachdem die Vorinstanz eine Freiheitsstrafe ausgefällt hat, hatte sie keine Tagessatzhöhe festzusetzen, weshalb dies hier nachzuholen ist. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.-. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Die Geldstrafe darf die Belastbarkeitsgrenze des Täters nicht überschreiten. Für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist der Tagessatz so herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Der Tagessatz darf jedoch nicht so weit reduziert werden, dass er nur symbolischen Wert hat, was bei einem solchen

- 18 - unter Fr. 10.- der Fall wäre. So hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein minimaler Tagessatz von Fr. 10.- keine verfassungsrechtlichen Bedenken weckt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_610/2009 vom 13. Juli 2010 E. 1.3 und E. 1.5; BGE 135 IV 180 E. 1.4 = Pra 99 [2010] Nr. 44). Um der (schlechten) finanziellen Situation von Straftätern nebst der Anpassung der Tagessatzhöhe an die Einkommensverhältnisse zusätzlich Rechnung zu tragen, schuf der Gesetzgeber zudem die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen (vgl. Art. 35 Abs. 1 StGB). 5.2. Aus den Akten und der aktuellen Situation des Beschuldigten ergibt sich, dass seine finanziellen Verhältnisse äusserst knapp sind. So ist er seit April 2010 arbeitslos, auf der Suche nach einer Anstellung und lebt unter dem Existenzminimum. Der Tagessatz ist daher auf Fr. 10.- festzulegen. 6. Fazit Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.- zu bestrafen. III. Vollzug 1. Ausgangslage

E. 3.5

Zusammenfassend erfüllte er - was die Vorinstanz zutreffend erwog - sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB, wobei hier - unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 33 S. 12, Art. 82 Abs. 4 StPO) - von mehrfacher Tatbegehung auszugehen und im Übrigen zu berücksichtigen ist, dass der nachträgliche Gebrauch der verfassten unechten Urkunden als mitbestrafte Nachtat zu gelten hat.

E. 3.6

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 251 Ziff. 2 StGB hier verneint werden muss, zumal der Beschuldigte drei verschiedene Schreiben verfasste, weshalb sein Verhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht Bagatelldarakter aufweist.

E. 3.7

Damit ist der Beschuldigte in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 13 - II.Sanktion 1. Keine Zusatzstrafe

E. 8

Dezember 2010 wegen mehrfacher Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 1 StGB mit gemeinnütziger Arbeit von 720 Stunden bestraft (vgl. Urk. 11/7, Urk. 34). Dies teilweise als Zusatzstrafe zum Strafmandat des Bezirksstatthalteramts Arlesheim vom 5. Mai 2008 und zum Urteil des Gerichtspräsidiums Baden vom 15. Februar 2010 sowie als Gesamtstrafe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB, d.h. unter Einbezug der Strafen gemäss Urteil des Amtsgerichtspräsidenten Dorneck-Thierstein vom 23. August 2005 (Widerruf von 70 Tagen Gefängnis abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft) und gemäss Strafmandat des Bezirksstatthalteramtes Arlesheim vom 5. Mai 2008 (Widerruf der Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 70.-).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.